

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
3003 Bern-Wabern

31. März 2009

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2009 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Anhand unserer bisherigen Erfahrungen seit Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) stehen wir den im indirekten Gegenvorschlag unterbreiteten Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber. Aus unserer Sicht sind einige punktuelle Hinweise notwendig.

Widerrufsgründe

Wir sind der Ansicht, dass die konsequente Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen den Vorstellungen der Initianten durchaus bereits gerecht wird. Ferner hängt das objektive Vorliegen eines Widerrufsgrundes auch von der Rechtsanwendung durch die Strafrichter, resp. vom Aussprechen konsequenter Strafen ab. Durch eindeutige Weisungen des Bundesamtes für Migration liesse sich auf eine einheitlichere Praxis der Kantone hinwirken. Auch bei Annahme des Gegenvorschlages wird das EJPD eindeutige Weisungen erlassen müssen, damit eine kantonal abgestimmte Handhabung gewährleistet ist.

Die neu vorgesehene Gliederung, dass bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, resp. bei Vorliegen von Strafen, welche insgesamt 720 Tage oder Tagessätze in 10 Jahren umfassen, zwingend ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist, erscheint sodann nur als Konkretisierung. Dennoch scheint es im Hinblick auf eine kantonale Harmonisierung sinnvoll zu sein, eine solch klare Regelung aufzunehmen.

Unumstritten werden – wie dies in den Erläuterungen des EJPD erwähnt wird – jedoch auch in Zukunft sämtliche Widerrufs- und Wegweisungsentscheide weiterhin auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu prüfen sein.

In der Praxis wird der neue Vorschlag dazu führen, dass der neue Art. 62 EAuG nicht für Niederlassungsbewilligungen anwendbar ist, zumal mit einer Niederlassungsbewilligung keine Bedingungen verknüpft werden können. Fraglich zudem, ob sich die Praxis beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nach dem neuen Art. 63 EAuG bei nur 2 Jahren Freiheitsstrafe durchsetzen wird, sind doch auch in diesen Fällen die bisherige Aufenthaltsdauer sowie die privaten Interessen (insbesondere Schutz des Familienlebens gestützt auf die EMRK) mit zu berücksichtigen. Es ist aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht gerechtfertigt, eine langjährig anwesende Person mit Niederlassungsbewilligung einer Person, welche erst kurz über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, gleichzustellen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zudem die Bemerkung, dass die heutigen Personalressourcen für das zwingende Einleiten von Widerrufsverfahren in jedem Fall ab 2 Jahren Strafe kaum ausreichen werden.

Den Ausführungen bezüglich der Aufhebung der Bestimmung in Art. 63 Abs. 2 EAuG stimmen wir zu. In der Tat wird festgestellt, dass Personen, welche länger als 15 Jahre in der Schweiz leben und Sozialhilfegelder beziehen, keine Anstrengungen (mehr) unternehmen, ihre Lebenssituation aktiv zu verbessern. Der Widerruf einer Bewilligung ergibt sich ohnehin oft aus einem Paket von Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit sowie mangelnder Integration.

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wir gehen mit dem Vorschlag des EJPD einig, dass die Niederlassungsbewilligung lediglich bei guter Integration erteilt werden soll. Die in den Ausführungen genannten Kriterien erachten wir als hilfreich, möchten jedoch beliebt machen, ausdrücklich auch finanzielle Aspekte zu erwähnen. So erachten wir eine (vorläufige) Verweigerung der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig, wenn eine gesuchstellende Person Fürsorgegelder bezieht und/oder Mühe hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und entsprechend Schulden angehäuft wurden.

Unseres Erachtens hat die Beurteilung der Kriterien zudem nach den bestehenden Möglichkeiten und Fähigkeiten der gesuchstellenden Person zu erfolgen. Bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an Ehegatten ist deshalb die familiäre Situation zu berücksichtigen. Die familiäre Arbeit (bspw. als Hausfrau oder Hausmann) muss diesbezüglich der Teilnahme am Wirtschaftsleben und dem Erwerb von Bildung gleichgestellt werden.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien der Integration neu auch bei Personen angewendet werden sollen, welche gestützt auf die Artikel 42 und 43 AuG nach fünf Jahren einen Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben. Dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüsst. Hingegen erachten wir es als unerlässlich, in den Artikeln 42 und 43 AuG deutlicher auf diesen neuen Umstand hinzuweisen, resp. im Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, dass Art. 34 Abs. 2 lit. c diesbezüglich anwendbar ist.

Bei der neu vorgesehenen Regelung besteht jedoch weiterhin eine Unsicherheit das Sprachniveau betreffend. Während bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung ausdrücklich ein Sprachzertifikat verlangt wird, sollen die Anforderungen gemäss den Erläuterungen des EJPD bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung tiefer liegen. Somit wird deutlich, dass die Beurteilung des Sprachniveaus den vollziehenden Behörden in den Kantonen überlassen wird und es diesbezüglich zu einer uneinheitlichen Anwendung kommen wird. Aus diesem Grund würde eine weitere Konkretisierung begrüsst.

Infolge der Nichtregelung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Freizügigkeitsabkommen, muss unseres Erachtens eindeutig festgelegt werden, dass die im AuG vorgesehenen Regelungen in diesem Sinne subsidiär auch für EU-Bürger anzuwenden sind.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber